

## Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (Stand 01/2008)

### I.

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle unsere Lieferungen, und zwar ohne dass die schriftliche Zustimmung des Käufers oder bei künftigen Lieferungen ein erneuter Hinweis auf die Bedingungen erforderlich ist. Abweichungen von diesen Bedingungen oder allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie von uns schriftlich ausdrücklich anerkannt worden sind; die Abweichung gilt überdies nur für den Geschäftsfall, für den sie vereinbart wurde und nicht für die gesamte Geschäftsbeziehung.

2. Erklärungen von Vertretern oder sonstigen Mitarbeitern, die von unseren Geschäfts- und Lieferbedingungen abweichen, bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung der Geschäftsführung.

### II.

Unsere Angebote sind - falls wir nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich erklärt haben - freibleibend und unverbindlich. Von Verträgen können wir zurücktreten, soweit wir nicht ein verbindliches Angebot oder eine schriftliche Auftragsbestätigung übersandt haben und soweit die Verträge nicht durchgeführt worden sind. Für Änderungs-, Ergänzungs- oder Aufhebungsvereinbarungen gilt dies entsprechend. Für den Vertragsinhalt ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung, nachrangig unser schriftliches Angebot, maßgebend.

### III.

Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils von uns darauf zu entrichtenden Umsatzsteuer für unverpackte Ware ab Lager SCHWALMSTADT Deutschland. Skontoabzüge sind - soweit nicht ausdrücklich vereinbart - nicht zulässig.

### IV.

1. Zahlungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist bei Lieferung zu leisten.

2. Eine Aufrechnung mit unseren Forderungen ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung von uns schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurde. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes wird einvernehmlich ausgeschlossen.

3. Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen von 10% p.a. sowie die Erstattung unserer Mahnspesen als vereinbart. Sofern wir einen höheren Zinsenschaden erleiden, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.

4. Werden vom Käufer mehrere fällige Verbindlichkeiten nicht vollständig erfüllt, so können wir ohne Rücksicht auf seine Angaben die Verrechnung auf die offenen Posten nach unserer Wahl vornehmen.

5. Vor Bezahlung fälliger Rechnungen einschließlich Verzugszinsen und Mahnspesen sind wir zu keiner weiteren Lieferung aus irgend einem laufenden Vertrag verpflichtet.

6. Zur Entgegennahme von Wechseln sind wir nicht verpflichtet. Werden dennoch Wechsel entgegengenommen, so geschieht dies nur zahlungshalber und bei Bar- oder Verrechnungsschecks vorbehaltlich ihrer Einlösung und begründet keinen Anspruch für künftige Fälle. Wechsel-, Bank-, Diskont- und Einziehungsspesen gehen zu Lasten des Käufers und sind zur sofortigen Zahlung fällig. Vom 61. Tag ab Rechnungsdatum wird bei Wechseln ein Zuschlag von 1% der Wechselsumme berechnet. Wird ein Wechsel bei Fälligkeit nicht eingelöst, so können wir die sofortige Einlösung aller auch noch nicht fälliger Wechsel verlangen.

7. Tritt in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung ein, so werden alle noch nicht fälligen Rechnungen sofort fällig und können wir hinsichtlich aller vom Käufer bestellten Lieferungen sofortige Zahlung bzw. Vorauszahlung verlangen, und zwar auch, soweit ein Wechsel entgegengenommen oder die Annahme eines Wechsels vereinbart worden sein sollte. Als wesentliche Verschlechterung des Vermögens gilt insbesondere, wenn ein Kreditinstitut, eine Kreditversicherung oder ein Gläubigerschutzverband eine ungünstige Auskunft gibt, oder wenn Schecks oder Wechsel der Käufer zu Protest gehen. Kommt in einem solchen Fall der Käufer unserer Zahlungsaufforderung nicht innerhalb der Nachfrist von 14 Tagen nach, so können wir von allen Verträgen ganz oder teilweise zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

8. Für den Fall unseres berechtigten Rücktritts vom Vertrag gem. IV 6 verpflichtet sich der Käufer, unabhängig von seinem Verschulden 20% der Nettoauftragssumme zu bezahlen, sofern wir nicht einen weitergehenden Nichterfüllungsschaden nachweisen.

### V.

1. Die Lieferung der Ware erfolgt ab Werk. Die Versandkosten trägt der Käufer. Die Ware ist unversichert zu senden, wenn nicht anderes vereinbart wurde.

2. Für die Einhaltung einer angegebenen Lieferfrist haften wir nur, wenn wir eine solche Haftung ausdrücklich schriftlich übernommen haben. Fixgeschäfte werden nicht getätigt. Lieferverzögerungen auf Grund höherer Gewalt, auf Grund unvorhergesehener Umstände, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, Rohstoffbeschaffungsschwierigkeiten, behördliche Anordnungen, Ausfall oder Verzögerung der Leistung unseres Lieferanten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Lieferzeiten nicht zu vertreten. In solchen Fällen sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dauert die Behinderung länger als ein Monat, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

3. Zu Teillieferungen und der Stellung von Teilfakturen sind

dritter Personen, für Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder erhoffte, aber nicht eingetretene Ersparnisse wird ausgeschlossen. Die Haftung für Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz wird ausgeschlossen. Der Käufer hat diesen Ausschluss auch im Falle der Veräußerung des Kaufgegenstandes auf dritte Personen zu überbinden.

### VIII.

1. Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst auf den Käufer über, wenn dieser alle seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber erfüllt hat. Durch die Aufnahme unserer Forderungen in eine laufende Rechnung, durch Saldierung oder Saldenanerkenntnis, wird unser Eigentumsvorbehalt nicht berührt.

2. Der Käufer ist berechtigt, die Ware im Wege ordnungsgemäßer Geschäftsvorgänge unter Berücksichtigung nachfolgender Bestimmung zu veräußern:

2.1. Die Befugnis endet, unbeschadet eines jederzeit zulässigen Widerrufs mit der Zahlungseinstellung des Käufers oder wenn über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder ein solches mangels Masse abgewiesen wird.

2.2. Verpfändungen oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderung ist unzulässig.

2.3. Durch Verarbeitung der Vorbehaltsware wird nicht Eigentum an der neuen Sache erworben. Die Verarbeitung wird durch den Käufer für uns vorgenommen. Bei Verarbeitung mit ebenfalls unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes.

2.4. Der Käufer ist zur Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware bei Weiterverkauf mit Stundung des Kaufpreises nur unter der Bedingung befugt, dass er gleichzeitig mit der Weiterveräußerung den Zweitkäufer von der Sicherungszession verständigt oder die Zession in seinen Geschäftsbüchern anmerkt.

2.5. Arbeitet der Käufer mit einer Factoring-Bank im echten Factoring zusammen, gilt die Ermächtigung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur, wenn der Factor einer vereinbarten Abtretung des Anspruchs auf Auszahlung des Factoring-Erlöses vorher seine Zustimmung erteilt hat. Andernfalls ist eine Abtretung verboten und eine Weiterveräußerung unter Eigentumsvorbehalt ausgeschlossen. Der Käufer tritt bereits jetzt seine gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche gegen den Factor aus dem Ankauf von Weiterveräußerungsforderungen, soweit sie die von uns gelieferten Waren betreffen, an uns ab, und wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Käufer ist verpflichtet, diese Abtretung dem Factor anzuzeigen und ihn anzuweisen, nur an uns zu bezahlen.

2.6. Der Käufer tritt hiermit jegliche Forderung aus einem sonstigen Weiterverkauf an uns ab, und wir nehmen diese Abtretung an.

2.7. Die Aufnahme der Forderung des Käufers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in ein mit seinem Abnehmer bestehendes Kontokorrentverhältnis ist untersagt.

2.8. Der Käufer ist verpflichtet, bei Eintritt des Zahlungsverzuges sowie der Zahlungseinstellung eine Aufstellung über die noch vorhandene Eigentumsvorbehaltsware, auch soweit sie bearbeitet ist, und eine Aufstellung der Forderungen an die Drittschuldner nebst Rechnungsabschrift an uns binnen 8 Tagen zu übersenden.

2.9. Beträge, die aus abgetretenen Forderungen beim Käufer eingehen, sind unverzüglich bekannt zu geben, zur Überweisung gesondert aufzuheben und binnen 8 Tagen weiterzuleiten.

2.10. Wir sind berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, wenn der Käufer in Zahlungsverzug oder in Zahlungsschwierigkeiten gerät. Der Käufer verpflichtet sich zur sofortigen Freigabeerklärung, auch wenn sich die Vorbehaltsware bei einem Dritten befindet. In der Rücknahme von Vorbehaltsware liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dies von uns ausdrücklich schriftlich erklärt wird.

2.11. Der Käufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende und noch in seinem Betrieb vorhandene Ware gegen Elementar- und Diebstahlsgefahr zu versichern und auf Verlangen den Abschluss dieser Versicherung nachzuweisen. Der Käufer tritt seine Ansprüche aus abgeschlossenen Versicherungsverträgen schon jetzt an uns ab, und wir nehmen die Abtretung hiermit an.

3. Übersteigt der Wert der uns durch Eigentumsvorbehalt und Forderungsabtretung gewährten Sicherheiten der Wert der zu sichernden Forderungen insgesamt um mehr als 25%, so sind wir auf Verlangen des Käufers verpflichtet, die übersteigenden Sicherungen freizugeben.

4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers (insbesondere Zahlungsverzug) sowie bei einer zu vermutenden ungünstigen Vermögenslage des Käufers (oben IV 7) sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf dessen Kosten zurückzunehmen oder gegebenenfalls die Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen.

In der Rücknahme oder in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

5. Werden das Vorbehalteigentum oder die abgetretenen Forderungen durch Maßnahmen Dritter (insbesondere Pfändung) beeinträchtigt, oder steht eine solche Beeinträchtigung bevor, ist der Käufer verpflichtet, uns unverzüglich davon Kenntnis zu geben und uns dadurch entstehende Kosten (einschließlich solche der Rechtsverfolgung) zu ersetzen.

### IX.

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Käufers aus dem

wir jederzeit berechtigt, falls nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

**VI.**

Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Empfang zu untersuchen und etwaige Mängel spätestens innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware schriftlich zu rügen. Liegt ein Mangel vor, so kann der Käufer Ersatzlieferung verlangen. Andere Ansprüche, insbesondere auf Wandlung, Minderung oder Schadenersatz, sind ausgeschlossen. Das gilt auch für Schadenersatzansprüche wegen positiver Vertragsverletzung oder unerlaubter Handlung. Bei Fehlschlagen der Ersatzlieferung kann der Käufer jedoch Wandlung oder Minderung verlangen. Der Käufer verliert seinen Ersatzlieferungsanspruch, wenn er die Beweissicherung etwaiger Ansprüche gegen das Transportunternehmen unterlässt. Die Haftung für Schäden, welche infolge leichter Fahrlässigkeit durch uns oder Personen, für die wir einzustehen haben, verursacht wird, ist ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für Folgeschäden.

**VII.**

Unsere Haftung für sämtliche Ansprüche des Käufers, gleich aus welchen Grund sie geltend gemacht werden, ist - soweit dies zulässig - begrenzt auf den Kaufpreis des Gegenstandes, der den Schaden verursacht hat, höchstens aber auf € 7.500,--. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Die Haftung für den Schaden

Vertrag ist Wien, als Gerichtsstand wird ausschließlich Wien vereinbart. Für die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich österreichisches Recht. 2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt.

**X.**

Die Umgehung der Zahlungs- und Lieferbedingungen, insbesondere durch Kommissionsgeschäfte, ist unzulässig.

**XI.**

Der Käufer erklärt seine Zustimmung, dass seine Daten zum Zweck der Buchhaltung und Kundenevidenz von uns gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten werden zur Erfüllung von gesetzlichen Vorschriften, zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs und zu Werbezwecken verwendet.

**XII.**

Alle auf dieser Rechnung angegebenen Waren sind durch Lizenzabgaben an die ARA entpflichtet, sofern nicht etwas anderes angegeben wird.